

ab 1969 kann bei dem differenzierten Stand der Produktivität zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Rentabilität der Betriebe führen. Die dadurch eintretenden Gewinnveränderungen werden deshalb in das bestehende Gewinnausgleichsverfahren einbezogen.

Dazu wird folgendes beschlossen:

I.

**Vweiterführung  
des Gewinnausgleichs für die Jahre 1969 und 1970  
bei Betrieben, für deren Erzeugnisse und Leistungen  
die Preise der Industriepreisreform gelten  
bzw. planmäßige Industriepreisänderungen  
für die hergestellten Erzeugnisse  
oder die bezogenen Materialien wirksam werden**

A.

**Ausgleich von Gewinnminderungen**

**1. Private Handwerks- und Kleinindustriebetriebe  
(Betriebe bis zu 10 Beschäftigten)**

- a) Privaten Handwerks- und Kleinindustriebetrieben (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), die 1968 einen Gewinnausgleich durch Zuführungen aus dem Staatshaushalt erhalten haben, wird auch für die Jahre 1969 und 1970 ein Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretender Gewinnminderungen gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt.

Bis zu einem Gewinn von jährlich 24 000 M (einschließlich Gewinnausgleich) erfolgt wie bisher ein voller Ausgleich der eintretenden Gewinnminderungen.

Die Zuführungen werden ab 1969 jährlich um 25 % gekürzt, wenn der Gewinn (einschließlich Gewinnausgleich) 24 000 M übersteigt.

- b) Die durch die schrittweise Einführung der fondsbezogenen Industriepreise und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen ab 1969 (nachfolgend als planmäßige Industriepreisänderungen bezeichnet) für

— hergestellte Erzeugnisse und Leistungen

— bezogene Materialien und Leistungen

eintretenden Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a. Die Zuführungen für solche Gewinnminderungen unterliegen im ersten Jahr des Wirksamwerdens der planmäßigen Industriepreisänderungen jedoch nicht der Kürzung um 25 %.

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen. Betriebe, deren Gewinn 12 000 M jährlich nicht übersteigt, sind von der Abführung des Differenzbetrages befreit.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

**2. Betriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn bis zu 12 000 M**

- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molke- reigenossenschaften, private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) — nachfolgend als Betriebe bezeichnet —, die 1968 bzw. 1969 nach Durchführung des Gewinnausgleichs einen Gewinn bis zu 12 000 M erzielt haben, erhalten wie bisher auch für die Jahre 1969 und 1970 einen Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretenden Gewinnminderungen. Die Zuführungen werden bis zu einem Gewinn von höchstens 12 000 M gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt.

- b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für  
— hergestellte Erzeugnisse und Leistungen  
— bezogene Materialien und Leistungen

eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.

Gewinnminderungen erhöhen die Zuführungen nach Buchst. a.

Gewinnerhöhungen mindern die Zuführungen nach Buchst. a. Übersteigen die Gewinnerhöhungen die Zuführungen, ist der Differenzbetrag als Gewinnausgleich an den Staatshaushalt abzuführen. Betriebe, deren Gewinn 12 000 M jährlich nicht übersteigt, sind von der Abführung des Differenzbetrages befreit.

Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen werden nicht in den Gewinnausgleich einbezogen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht übersteigen.

**3. Betriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn von mehr als 12 000 M**

- a) Betrieben gemäß Ziff. 2 Buchst. a, die 1968 nach Durchführung des Gewinnausgleichs einen Gewinn von mehr als 12 000 M erzielten und Zuführungen erhalten haben, wird wie bisher auch für die Jahre 1969 und 1970 ein Ausgleich der durch die Preise der Industriepreisreform eintretenden Gewinnminderungen gewährt.

Die Zuführungen werden nach dem unter Ziff. 5 dargestellten Verfahren ermittelt. In Fortführung der für 1968 geltenden Regelung werden die Zuführungen jährlich um weitere 25 % gekürzt.

Der Ausgleich eintretender Gewinnminderungen erfolgt jedoch wie im Jahre 1968 höchstens bis zu dem bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierten Gewinn (auf der Grundlage der für die Betriebe jeweils geltenden Preisvorschriften).

- b) Durch planmäßige Industriepreisänderungen für  
— hergestellte Erzeugnisse und Leistungen  
— bezogene Materialien und Leistungen

eintretende Gewinnveränderungen sind gesondert zu ermitteln.